

Antrag auf sofortige Vollziehung

Für das Bauvorhaben:

Windpark Krinitz-Steosow IV 11 WEA vom Typ V162-6.2 MW mit 169 m NH

Bauherr: Dirk Staats
SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Itzehoe, den 15.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, die sofortige Vollziehung für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu dem Bauvorhaben Windpark Krinitz-Steosow IV (11 WEA vom Typ V162-6.2 MW mit 169 m NH) nach deren Erteilung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, und begründen dieses wie folgt:

Gemäß den Regelungen der VwGO besteht grundsätzlich auf Seiten der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes - hier die noch zu erteilende Genehmigung - auf Antrag anzuordnen, wenn sie die Genehmigung für rechtmäßig hält und die anzustellende Interessenabwägung ergibt, dass die Nachteile des Vollzugs der Genehmigung für den Rechtsbehelfsführer geringer sind als die Nachteile des Nichtvollzugs für den Genehmigungsinhaber.

Diese Voraussetzungen sind in der vorliegenden Konstellation unseres Erachtens als erfüllt anzusehen.

Einerseits wird das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständige Genehmigungsbehörde von der Rechtmäßigkeit der beantragten Genehmigung bei deren Erlass ausgegangen sein, weil die Genehmigung anderenfalls nicht erteilt werden dürfte.

Andererseits wird auch die Interessenabwägung zu dem erforderlichen Ergebnis führen. Der Grund hierfür ist nicht zuletzt in dem Verfahren selbst zu sehen, in dem alle wichtigen Träger öffentlicher Belange ausführlich beteiligt wurden und Gelegenheit zur umfassenden Stellungnahme und Einflussnahme aus Sicht der Verwaltung und Verbände wahrnehmen konnten.

In Anbetracht dieser umfassenden Überprüfung aller nur erdenklichen Belange ist die Befürchtung eines schwerwiegenden Nachteils potenzieller Rechtsbehelfsführer als eher gering einzustufen, während auf der anderen Seite der Vorhabenträger und Genehmigungsinhaber im Vertrauen auf die Rechtskraft der zu erteilenden Genehmigung erhebliche Investitionen tätigt, die vorrangig durch die Aufnahme fremdfinanzierter Gelder bei Kreditinstituten gesichert sind.

Diese Investitionssicherung erfordert einen langen zeitlichen Vorlauf und großen hausinternen Aufwand, der nur darstellbar ist, wenn der Vorhabenträger auf den Bestand der künftigen Genehmigung vertrauen kann und die pünktlich zum voraussichtlichen Baubeginn bereitgestellten Gelder verwendet werden können.

Unter diesen Umständen und aufgrund der ebenfalls frühzeitig erforderlichen Auftragsvergabe hinsichtlich der Baumaßnahmen und der Koordination der Liefertermine mit

den Anlagenherstellern wird klar, dass der Genehmigungsinhaber vor Baubeginn größtmögliche Rechtssicherheit benötigt und die Durchführung der Baumaßnahme sichergestellt sein muss.

Das Rechtsschutzbedürfnis unsererseits besteht gleichermaßen deshalb, weil auch ein ggf. unzulässig eingelegtes Rechtsmittel zunächst nach dem Gesetz aufschiebende Wirkung entfaltet und die Entscheidung darüber erfahrungsgemäß langwierig ist. Schon kleinste Verzögerungen können aus den oben genannten Erwägungen heraus erhebliche Probleme und zusätzliche Kosten für den Vorhabenträger bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen


**SAB Projektentwicklung
GmbH & Co. KG**
Berliner Platz 1 * 25524 Itzehoe
Tel.: +49 4821 40397-0 * Fax: -77
SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dirk Staats